

# GEMEINDE RETTENBACH



## NIEDERSCHRIFT

### über die 13. öffentliche

#### Sitzung des Gemeinderates Rettenbach

am **17.12.2018** von 19:00 Uhr bis 19:30 Uhr  
im Sitzungssaal der Gemeindehalle Rettenbach

Rettenbach, 22.01.2019

#### **Vorsitzende:**

Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast

#### **Mitglieder:**

Zweiter Bürgermeister Herr Alexander von Riedheim

Dritter Bürgermeister Herr Herbert Sittenberger

Herr Stefan Brunhuber

Herr Franz Feil

Herr Volker Heß

Herr Alexander Hörmann

Frau Tanja Joas

Herr Georg Mayer

Herr Markus Neumann

Frau Anja Schinzel

Herr Reinhold Tietze

#### **Entschuldigt abwesend:**

Herr Werner Brenner

#### **Ferner waren anwesend:**

Herr Christoph Zeh

#### **Schriftführer:**

Roman Bihler

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeisterin beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

**TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung**

1. Dorfentwicklung Rettenbach - Entscheidung über Zuwendungsverfahren
2. Finanzbericht II/2018, Vorstellung durch Kämmerer Zeh
3. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.11.2018
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der vorhergehenden Bau- und Umweltausschuss-Sitzung
5. Sonstiges
- 5.1 Verschmutzung der St2028 in Richtung Offingen/Rettenbach

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Dorfentwicklung Rettenbach - Entscheidung über Zuwendungsverfahren**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Rettenbach beschäftigt sich seit einigen Jahren bereits mit Planungen zur Verbesserung der Infrastruktur von Wegen, Straßen und Plätzen sowie den Entwicklungen im Gebäudebestand.

In Grundsatzentscheidungen wurde zuletzt am 15.10.18 beschlossen, die Maßnahmen im Tiefbaubereich und im Hochbaubereich insgesamt (ganzheitlich) anzugehen.

Im Hinblick auf die bisher geplanten Maßnahmen, die Finanzkraft und die Umsetzungsperspektiven muss seitens des Gemeinderates jedoch grundsätzlich die Entscheidung über die Wahl des Förderverfahrens getroffen werden.

Die Verwaltung (Kämmerei federführend für Beantragung der Fördermittel, Bauamt federführend für die Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen) benötigt diese Entscheidung, um das Zuwendungsverfahren einzuleiten.

Angesichts der Projekthinhalte kommen zwei Förderverfahren in Frage.

#### **1. Förderung nach den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR)**

Dieses staatliche Förderprogramm ist das weitergehende und umfangreichere Förderverfahren. Es erfordert ein offizielles Flurbereinigungsverfahren, da Teilnehmergemeinschaften gegründet werden. Das Förderverfahren ist vom Gedanken der aktiven Bürgerbeteiligung geprägt und hat eine längere Gesamtlaufzeit. Die Fördersätze orientieren sich an der Finanzkraft und können sich bei bis zu 70% der zuwendungsfähigen Kosten liegen. Aktuell erhält die Gemeinde nach Informationen durch das ALE rund 59% Förderung.

Es wird als Ziel ein Dorferneuerungsplan erstellt und abgearbeitet.

Kurzfristig ist für dieses Verfahren ein Antrag auf Aufnahme in ein Dorfentwicklungsverfahren beim Amt für ländliche Entwicklung zu stellen.

Nachfolgend wird der Verfahrensablauf kurz dargestellt.

#### **Antrag**

der Gemeinde beim Amt für Ländliche Entwicklung

#### **Information von Gemeinderat und Bürgern**

durch das Amt für Ländliche Entwicklung

#### **Vorbereitungsphase**

Bildung von Arbeitskreisen, Erarbeiten eines Leitbildes und eines vorläufigen Maßnahmenplans durch die Bürger und Gemeindevertreter mit Unterstützung des Amtes für Ländliche Entwicklung

#### **Festlegung der Ziele und Schlüsselmaßnahmen sowie der Förderung in einer Projektbeschreibung**

durch das Amt für Ländliche Entwicklung

#### **Einleitung des Verfahrens**

durch das Amt für Ländliche Entwicklung  
mit Entstehung der Teilnehmergemeinschaft

**Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft**  
unter Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung

**Aufstellen der endgültigen Planung sowie der Finanzierung der Maßnahmen**  
durch die Teilnehmergeinschaft und die Gemeinde

**Umsetzung der Maßnahmen**  
durch die Teilnehmergeinschaft, die Gemeinde und die Bürger

Das Förderverfahren lebt in erster Linie durch und von der Mitwirkung der Bürger in den Teilnehmergeinschaften. Es ist auch für Maßnahmen Privater offen. Das Verfahren ist eher mittel- bis langfristig ausgelegt und führt zu keiner „ad-hoc“ Lösung.

## **2. Förderung nach der Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER Programms 2014 bis 2020 in Bayern**

Das Förderprogramm ist eher projektbezogen und strebt keinen ganzheitlichen Dorfentwicklungsplan an. Die Förderquote beträgt 60% der zuwendungsfähigen Kosten. Es handelt sich um Gelder der EU und einer Co-Finanzierung durch den Freistaat.

Die Anträge sind ebenfalls beim ALE einzureichen.

Mit den (Projekt-) Anträgen sind vorzulegen.

- Name der Gemeinde,
- Angaben zur Einwohnerzahl,
- **Beschreibung des Projekts einschließlich Angabe des Umsetzungsorts/-gebiets,**
- **geplanter Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Projekts,**
- **Aufstellung der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben für das Projekt und**
- **Angabe der Höhe des daraus resultierenden Zuschusses.**

Die bereits geplanten Maßnahmen Kirchplatzumbau und Treppenanlage wurden im Hinblick auf eine Förderung beider Vorhaben inzwischen gestoppt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass das ALE in einer Vor-Ort Begehung eine Förderfähigkeit des Kirchplatzes oder der Treppenanlage bezogen auf den geplanten Maßnahmeninhalt kategorisch abgelehnt hat.

Die Planungen seien zu grob und ließen nur wenig nachhaltige Verbesserung erwarten.

Dies bedeutet, dass vor einem Antrag unbedingt eine den Belangen einer Förderung gerecht werdende ganzheitliche Planung erstellt werden muss, die auch die weiteren Wege Straßen und Plätze mit Verbesserungsbedarf (Platz vor Mehrzweckhalle, St- Ulrich Straße, St.-Leonhard Straße) einbezieht.

Das Förderprogramm fördert aber auch ausdrücklich dorfgerechte öffentliche Einrichtungen und damit einen Umbau und die Erneuerung des Schlössles und anderer Liegenschaften. Dies erfordert aber auch hier eine klare Positionierung dessen, was mit welchen Gebäuden gemacht werden soll.

Dies sind:

*Schlössle/Rathaus*  
Zu entscheiden ist

- die grundsätzliche und ggf. Größe des Umfangs der Nutzung für Zwecke des gemeindlichen Heimatmuseums.
- Eine Verlagerung der gemeindlichen Räume innerhalb des Gebäudes oder eine Neuausrichtung an andere Stelle.
- Eine Erweiterung um einen Sitzungssaal anstelle des bisherigen Raumes in der Mehrzweckhalle

#### *Mehrzweckhalle/Sitzungszimmer*

Zu entscheiden ist

- Die Fortsetzung der Nutzung im bisherigen Sinne, also für Vereine, Musikschule, Feuerwehr und Gemeinde

#### *Ehemaliges Raibagebäude*

Zu entscheiden ist

- Grundsätzliche Nutzung für kommunale Zwecke, evtl. zur Ansiedlung von Gewerbetreibenden (Verpachtung).
- Eine Selbstnutzung für kommunale Pflichtaufgaben
- Der Verkauf

#### *Ehemaliges Grundschulgebäude*

Zu entscheiden ist

- Abriss und Veräußerung der Flächen zu Wohnbauzwecken.
- Veräußerung an Investoren und Umbau
- Selbstnutzung/Selbstumbau

Sicher ist es hilfreich und im späteren Verfahren vor einer Förderbeantragung notwendig, hierzu einen Fachplaner einzubeziehen. Dieser kann und sollte aber nicht die Entscheidungshoheit des Gemeinderates einschränken. Am Anfang einer Planung und damit der Einleitung einer echten Verbesserung durch konkrete Bauvorhaben steht der politische Wille bestimmte Gebäude für bestimmte Zwecke zu nutzen.

Eine Sanierung des Schössles bei Weiterverwendung als Rathaus führt für diese Flächen zu keiner Förderung. Ein Rathaus ist eine Pflichtaufgabe und ist daher selbst zu finanzieren. Ebenso die Sanierung der Wohnungen.

Es wäre möglich, die Projekte der Tiefbauverbesserung von dem einer Hochbauverbesserung zu trennen, sie sollten aber im Vorfeld aufeinander abgestimmt werden, um die spätere Entwicklung der Gebäude nicht durch einen Umbau der Straßen, Wege und Plätze negativ zu beeinflussen.

Maßnahmen aus dem ELER Programm können nicht durch eine Förderung nach DorfR zusätzlich gefördert werden (Ausschluss der Mehrfachförderung). Mit den Projekten darf vor Antragsbewilligung nicht begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn scheidet aus.

Der Gemeinderat muss sich nunmehr abschließend für die Art des Förderverfahrens entscheiden, da nur ein Förderverfahren zulässig ist und die Kämmerei und das Bauamt diese Entscheidung nicht treffen können und nur bei entsprechendem Entscheid die weiteren Schritte einleiten können.

Da eine sich anschließende Planung oder aber die Gründung der Teilnehmergeinschaften ohnehin nicht in kurzen Zeitabschnitten realisiert werden können, ist eine zeitnahe Entscheidung von Bedeutung.

Bei der Entscheidung gilt es die Anforderungen an die zeitlichen Belastungen und finanziellen Mitteln zu bedenken.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt die Einleitung des Förderverfahrens nach der Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER Programms 2014 bis 2020 in Bayern.

<b>Abstimmungsergebnis: 12:0</b>
----------------------------------

**2. Finanzbericht II/2018, Vorstellung durch Kämmerer Zeh**

**Sachverhalt:**

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates Rettenbach hat die Kämmererei halbjährlich dem Gremium einen Finanzbericht über die Haushaltskennzahlen vorzulegen.

Die Zahlen geben dabei den Stand vom 28.11.2018 wieder.

**Soll-Einnahmen:**

Die Einnahmeseite verläuft im Verwaltungshaushalt sehr zufriedenstellend. So liegt bspw. der Ansatz für die Gewerbesteuer von rund 0,6 Mio. € aktuell bei rund 0,8 Mio. € (+0,2 Mio. €).

Auch die Benutzungsgebühren (aktuell 329 Tsd. €) und die Zuschüsse (aktuell 270 Tsd. €) haben die Planwerte bereits erreicht/überschritten.

Im Vermögenshaushalt ist die Situation der Deckungsmittel dagegen noch von unterplanmäßigem Verlauf gekennzeichnet.

So sind insbesondere die Verkaufserlöse aus dem Anlagevermögen noch ohne Buchung. Immerhin sind aus dieser Haushaltsposition rund 260.000 € Deckungsmittel zu erwirtschaften.

Zudem verzögert sich wegen personeller Engpässe in der Verwaltung die Erhebung der Verbesserungsbeiträge Wasser. Die Umsetzung ist nunmehr für das Frühjahr 2019 vorgesehen.

Da der Verwaltungshaushalt jedoch eine verbesserte Zuführung erreichen wird (derzeit +128 Tsd. € auf rund 567 Tsd. €), sind die (schwachen) Investivausgaben dennoch gedeckt.

**Soll- Ausgaben**

Beim lfd. Betriebsaufwand zeigen sich wenig Auffälligkeiten im Jahresverlauf der Bewirtschaftung.

Lediglich unvorhergesehene Maßnahmen im Gebäudeunterhalt sind feststellbar, jedoch auf keinem besorgniserregenden Niveau.

Die zuletzt sehr hohen Aufwendungen für Rohrbrüche im Wasser- und Kanalnetz halten auch 2018 -wenngleich auf einem abgeschwächten Level- an. Derzeit sind hier bereits allein beim Wasser rund 52 Tsd. € (Plan 45.000 €) angefallen. An einem dringenden, flächendeckenden Sanierungsprogramm führt kein Weg vorbei und wird ab 2019 umfangreich Mittel binden.

Haushaltsrechtlich besteht für den gesamten Unterhaltsaufwand des unbeweglichen Vermögens ein Deckungsring, welcher mittlerweile vollständig ausgeschöpft ist. Bis zum Jahresende ist in jedem Fall mit üpl. Aufwand zu rechnen. Die Gesamtdeckung erscheint jedoch ungefährdet.

Die investive Bauausgaben, laut Plan immerhin rund 863 Tsd. €, sind derzeit nur mit rund 112 Tsd. Euro belastet. Allerdings beinhaltet der Wert auch den Abgang von Ausgaberesten in Höhe von 58.000 €. Der tatsächliche Investivaufwand liegt daher bei ca. 169.000 €.

Die Kämmerei hat inzwischen die vorzeitige Tilgung eines Kredites mit einer Restverbindlichkeit von 280.300 € durchgeführt. Dadurch wird die Verschuldung am Jahresende bei nur noch rund einer Million Euro liegen. Gegenüber Jahresbeginn also rund 400 Tsd. € weniger.

### **Voraussichtliches Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Im Ergebnis der Haushaltsrechnung ist von einem Überschuss auszugehen, der erheblich über dem prognostizierten Planwert von 23.800 € liegen wird. Eine sehr gute Zuführung aus dem Überschuss aus lfd. Rechnung, eine verhaltene Bewirtschaftung der Ansätze des Vermögenshaushaltes ermöglichen einen sprunghaften Anstieg des Rücklagenbestandes.

### **Kassenlage/Finanzcontrolling**

Die Haushaltsrechnung ist stets eine Sollrechnung. Sie berücksichtigt keineswegs die tatsächlichen Istzahlungen, also die Kassenbewegungen. Die Kämmerei überwacht jedoch auch die Liquiditätsströme, um stets den Verpflichtungen nachzukommen.

Mit Stand 28.11.2018 ergibt sich folgende Kassenlage (Ist).

#### Verwaltungshaushalt

Auf die Sollansätze von 3.165.100 € wurden 2.899.530,78 € zum Soll gestellt.

Ein normaler Wert, bedenkt man, dass im Gesamtplanvolumen rund 3,1 Mio. € auch innere Verrechnungen und die kalkulatorischen Kosten enthalten sind. Bekanntlich kommt es in beiden Fällen zu keinen kassenwirksamen Aus- und Einzahlungen, sondern lediglich zu Verrechnungen.

Das „bereinigte“ Haushaltsvolumen beträgt rund 2,988 Mio. €.

Somit wurden bereits 97 % der zustehenden Einnahmen zum Soll gestellt und diese gingen zu rund 97% auch ein. Auf die Einnahmen gingen 2.805.705,58 € ein. Nur in geringe Umfang stehen noch Zahlungen auf bereits zum Soll gestellte Einnahmen aus. Größter Posten ist hier die 4. Teilzahlung auf die Schlüsselzuweisung mit rund 67 Tsd. €.

Dem hohen Einnahmenvolumen stehen Mittelabflüsse in Höhe von 2,21 Mio. € gegenüber, was zur Folge hat, dass der VwH derzeit einen Liquiditätsüberschuss von rund 600 Tsd. € aufweist.

Er liegt damit noch über dem Soll-Überschuss (567`€) und zeigt, dass auch auf Kassenreste des Vorjahres nicht unwesentlich Zahlungen eingegangen sind.

Dass der VwH einen solch guten Kassenüberschuss aufweist ermöglicht im Weiteren auch die Deckung des VmH, wie nachfolgende Darstellung der Finanzierung des Investivbereichs aufzeigt.

### Vermögenshaushalt

Im VmH wurden ohne den kassentechnischen Überschuss aus 2017 (239.765,90 €) rund 245.310,54 € neu kassenwirksam in 2018 vereinnahmt. Insgesamt damit 485.076,44 €.

Der VmH sah planmäßig Zugänge von außen (ohne Zuführung aus dem Überschuss des VwH) in Höhe von 782.400 € vor. Es wurden daher nur 31,35% der Einnahmen realisiert!

Ein häufig auftretendes Phänomen, dem die Kämmerei stets allergrößte Aufmerksamkeit widmen muss. In jedem Haushaltsjahr fließen die Ausgaben früh ab, während die Deckungsmittel (des VmH) oft nur im Jahresverlauf oder gar Jahre später (etwa bei Zuschüssen) tatsächlich eingehen. Haushaltsrechtlich ist dies unbedenklich, können doch auch für zugesagte Zuschüsse Einnahmereste gebildet werden. Kassentechnisch jedoch problematisch und nur durch die Einheitskassenlösung oder gar externe Kassenkredite zu überbrücken.

Den Einnahmen stehen jedoch kassenwirksame (tatsächliche) Ausgaben in Höhe von 679.294,67 € gegenüber. Der Vermögenshaushalt ist also rechnerisch nicht finanziert (-194.218,23 €).

Nachfolgend wird daher explizit am aktuellen Verlauf die Kassenlage mit der Haushaltslage zusammen aufgezeigt.

VwH				
	Plansoll	Kassenwirksam	Lfd. Soll	Ist auf LS
Einnahmen	3.165.100,00 €	2.988.000,00 €	2.899.530,78 €	2.805.705,58 €
Ausgaben	3.165.100,00 €	2.988.000,00 €	2.332.154,20 €	2.210.474,97 €
Überschuss aus lfd. Rechnung				595.230,61 €
VmH				
	Plansoll	Kassenwirksam	Lfd. Soll	Ist auf LS
Einnahmen	1.277.600,00 €	1.277.600,00 €	239.554,60 €	485.076,44 €
Ausgaben	1.277.600,00 €	1.253.800,00 €	Lfd. Soll 552.042,93 € HAR 127.251,74 €	679.294,67 €
Überschuss aus lfd. Rechnung			679.294,67 €	-194.218,23 €
<b>Kassenbestand</b>				<b>401.012,38 €</b>

Der Ausgabebedarf des VmH von 679.294,67 € ist daher momentan zu 35 % aus dem Kassenüberschuss am Jahresende 2017, zu 36 % aus lfd. Einnahmen und 29% aus dem Überschuss aus lfd. Rechnung gedeckt. Letztere Deckung liegt planseitig bei rund 39%.

Das der Finanzbedarf von rund 680 Tsd. € über dem der (neuen) Sollausgaben von rund 552 Tsd. € liegt, ist der Finanzierung der Haushaltsreste aus Vorjahren zu verdanken. Daher bildet die Höhe des Kassenüberschusses stets zugleich die Obergrenze der Gesamtsumme an Haushaltsresten.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

**3. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.11.2018**

**Sachverhalt:**

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 19.11.2018 werden folgende Einwände erhoben:

Das Abstimmungsergebnis auf Seite 438 zu Punkt 6 muss auf 10/2 geändert werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Rettenbach stimmt der Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.11.2018 zu.

<b>Abstimmungsergebnis: 12:0</b>
----------------------------------

**4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der vorhergehenden Bau- und Umweltausschuss-Sitzung**

**Sachverhalt:**

**Top 1:**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Rettenbach stimmt der Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschriften vom 17.09.2018 und 15.10.2018 zu.

Abstimmung 5:0

**Top 2:**

Mit Datum vom 16.11.2018 wurde die Abbruchanzeige für das ehem. Raiffeisen-Lagerhaus auf dem Grundstück Waldweg 10 im Ortsteil Remshart vorgelegt. Das Gebäude soll komplett abgerissen werden.

**Top 3.1:**

Der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Rettenbach erteilt gem. § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Keller auf FlurNr. 54, Gemarkung Remshart, Waldweg 10, 89364 Rettenbach.  
*GRM Hörmann ist nach Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.*

Abstimmung 4:0

**Top 3.2:**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Rettenbach nimmt den Freistellungsantrag zur Kenntnis.

Abstimmung 5:0

**Top 3.3:**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Rettenbach nimmt den Freistellungsantrag zur Kenntnis.

Abstimmung 5:0

**Top 4:**

Hierzu gab es keine Wortmeldungen

**5. Sonstiges**

**5.1 Verschmutzung der St2028 in Richtung Offingen/Rettenbach**

**Sachverhalt:**

Aus dem Gremium kam der Hinweis, dass die St2028 von Richtung Offingen/Rettenbach stark verschmutzt sei.

Die Vorsitzende nahm die Anregung zur Kenntnis und wird sich der Sache annehmen.

Vorsitzende:

Schriftführer:

---

Sandra Dietrich-Kast  
Erste Bürgermeisterin

---

Roman Bihler